



An alle
österreichischen Fachgruppen

Fachverband der Autobusunternehmungen
Fachverband für die Personenbeförderungsgewerbe
mit PKW
Bundessparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at, taxi@wko.at
W <http://wko.at/bus>, <http://wko.at/taxi>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

10-12-2006

52.KDV-Novelle (Ab 1.1.2007 nur mehr Kindersitze der ECE-Regelung 44.03 oder höher zulässig!)

Die Fachverbände Personenbeförderungsgewerbe mit PKW und Autobusunternehmungen dürfen über die wesentlichsten Inhalte der 52. KDV-Novelle informieren. Neben neuen Mindestprofiliefen für Schnee- und Matschreifen bzw. dem Verbot von seitwärts gerichteten Sitzen (mit Ausnahme in M3-Autobussen), werden die Bestimmungen zur Kindersicherung an den BMVIT-Erlass vom 10. Februar 2006 (Information erging per Mail am 19.7.2006) angepasst.

1. Kindersicherung

Hervorzuheben ist die Änderung, dass ab 1.1.2007 nur mehr Kindersitze verwendet werden dürfen, die zumindest der ECE-Regelung 44.03 oder höher entsprechen. Kindersitze, die der ECE-Regelung 44.02 entsprechen, sind nach telefonischer Auskunft des BMVIT aber bereits seit 7 Jahren nicht mehr im Handel erhältlich.

Da bei einem Beckengurt in Verbindung mit einem Sitzkissen kein Sicherheitsgewinn zu erwarten ist, soll in einem solchen Fall die Verwendung eines Beckengurtes alleine ausreichen. Wenn auf einer Rücksitzbank nicht 3 Rückhalteeinrichtungen befestigt werden können, reicht in diesem Fall die Sicherung mit dem „normalen“ Sicherheitsgurt aus, sofern das Kind das 3. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Der neue § 2 KDV:

(2) Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen der ECE-Regelung Nr. 44, BGBl. Nr. 267/1990, entsprechen. Als Rückhalteeinrichtungen für Kinder im Sinne des § 106 Abs. 5 KFG 1967 gelten für Kinder

- 1. ab einer Körpergröße von 135 cm auch nach der Regelung Nr. 16 genehmigte höhenverstellbare Dreipunktgurte, bei denen durch höhenverstellbare obere Verankerungspunkte oder in Verbindung mit höhenverstellbaren Sitzen der*

bestimmungsgemäße Gurtenverlauf über den Körper des Kindes erreicht wird,

2. *ab einem Gewicht von 18 kg ein Beckengurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn der Sitzplatz lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet ist und wenn die anderen Sitzplätze besetzt sind,*
3. *ab vollendetem 3. Lebensjahr auch ein Beckengurt oder Dreipunktgurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn durch zwei auf den äußersten Sitzplätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz eine Rückhalteeinrichtung nicht befestigt werden kann.*

Rückhalteeinrichtungen für Kinder, die nicht mindestens der Regelung 44.03 entsprechen, dürfen nicht mehr feilgeboten und nach dem 31. Dezember 2006 nicht mehr verwendet werden.“

Wie die Bestimmungen zur ECE-Regelung Nr. 44 lauten, ist dem ebenfalls mit diesem Schreiben übermittelten Erlasses des BMVIT zu entnehmen.

Die ECE-Regelung Nr. 44 unterscheidet die Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach folgenden Arten:

- Rückhalteeinrichtungen mit eigener Befestigungseinrichtung für das Kind (der Sicherheitsgurt für Erwachsene wird nicht benötigt);
- Rückhalteeinrichtungen, die mit dem vorhandenen Sicherheitsgurt im Fahrzeug befestigt werden; das Kind wird mit einem eigenen Gurtzeug gesichert;
- Rückhalteeinrichtungen, die den Körper des Kindes unter Benutzung des Sicherheitsgurtes für Erwachsene umfassen;
- Sitzkissen zum Höhenausgleich, welche zusammen mit dem Sicherheitsgurt für Erwachsene verwendet werden.

Die Rückhalteeinrichtungen für Kinder werden in der ECE-Regelung Nr. 44 in fünf Gewichtsklassen 0, 0+, I, II und III eingeteilt:

- Gewichtsklasse 0: weniger als 10 kg
- Gewichtsklasse 0+: weniger als 13 kg
- Gewichtsklasse I: 9 kg bis 18 kg
- Gewichtsklasse II: 15 kg bis 25 kg
- Gewichtsklasse III: 22 kg bis 36 kg.

ECE genehmigte Rückhalteeinrichtungen für Kinder können daher insbesondere sein:

- Kindersicherheitsgurte (H-Gurte oder Geschirrgurte, 3-Punkt-Gurte mit oder ohne Automatik), die in der Praxis aber kaum mehr anzutreffen sind;
- Babyschalen (entgegen der Fahrtrichtung) oder Babytragetaschen (quer zur Fahrtrichtung des Fahrzeuges verwendbar) (Klasse 0);
- Babyschalen/Babyliesitze (meistens als Reboardsitze in entgegengesetzter Fahrtrichtung einzubauen) (Klasse 0+);
- Kindersitze in und gegen Fahrtrichtung; die Sicherung der Kinder erfolgt mit Hosenträgergurten, Fangtischen oder dem Fahrzeugdreipunktgurt mit spezieller Gurtklemme (Klasse I). Diese Kindersitze können mit eigenen Gurten an den Verankerungspunkten für Sicherheitsgurte für Erwachsene oder durch normale Sicherheitsgurte (3-Punkt-Sicherheitsgurte oder Beckengurte) für Erwachsene im Fahrzeug befestigt werden;
- manche Kindersitze sind mit einem Aufprallschutz (Tischgestell, Fangkörper) versehen (Klasse II);
- Sitzkissen (Polster) mit und ohne Rückenlehne (Klasse II und III)

Die Bestimmungen zum Beckengurt sind gemäß des Erlasses wie folgt zusammenzufassen:

- Die Verwendung eines Sitzkissens als Rückhalteeinrichtung der Klassen II und III (Sitzkissen) ist nur in Verbindung mit einem Dreipunktgurt erforderlich. Auf Sitzplätzen, die nur mit einem Beckengurt ausgerüstet sind, erübrigt sich die zusätzliche Verwendung eines Sitzkissens und die Sicherung durch den Beckengurt allein ist ausreichend.
- Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4.4.3 ist für kleinere Kinder (bis 18 kg) jedenfalls die Sicherung mit einer speziellen Rückhalteeinrichtung (Klasse I: Schalensitz mit Aufprallschutz, Schalensitz mit Hosenträgergurt; Klasse II: Sicherheitstischchen), in Verbindung mit dem Beckengurt (Zweipunktgurt) verpflichtend.
- Auch auf Sitzplätzen, die lediglich mit einem Beckengurt ausgestattet sind, muss somit grundsätzlich eine geeignete Rückhalteeinrichtung (bis zur Klasse I) verwendet werden. Lediglich dann, wenn durch zwei auf den äußeren Plätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz mangels ausreichendem Platz eine solche Rückhalteeinrichtung nicht mehr befestigt werden kann (faktische Unmöglichkeit), so genügt die Sicherung des Kindes mit dem Beckengurt allein, sofern das Kind älter als 3 Jahre ist.
- Keinesfalls ist es aber zulässig, vorhandene Dreipunktgurte lediglich als Beckengurte (Zweipunktgurte) zur Kindersicherung zu verwenden.

2. Mindestprofiliefen

§ 4 Abs. 4 und Abs. 4a (neue Mindestprofiliefen):

Reifen, die für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmt sind, sofern sie gemäß einer straßenpolizeilichen Anordnung verwendet werden, müssen bei PKW (Omnibussen) eine Profiltiefe von mindestens 5 mm (bei Omnibussen 6 mm) in Diagonalbauart oder mindestens 4 mm (bei Omnibussen 5 mm) bei Reifen in Radialbauart betragen.

3. Warnleuchten

§ 15a (Warnleuchten):

Durch die Aufnahme der "richtungsgebundenen Blinkleuchten" in die ECE-Regelung Nr. 65 erübrigen sich die bisher geltenden nationalen Prüfbestimmungen. Aus Gründen der Einheitlichkeit soll die Bezeichnung dieser Warnleuchten aus der ECE-Regelung Nr. 65 übernommen werden. Somit wird die Bezeichnung der Warnleuchten der Kategorie II, bisher "Blitzleuchten mit einer Hauptausstrahlrichtung" genannt, in "richtungsgebundene Blinkleuchten" geändert.

4. Seitwärts gerichtete Sitze

Der Gesetzestext von § 18b:

„Sitze, deren Verankerung und Kopfstützen müssen bei Fahrzeugen der Klassen M und N den Anhängen der Richtlinie 74/408/EWG, ABI. Nr. L 221 vom 12. August 1974, S 1, in der Fassung der Richtlinie 2005/39/EG, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, entsprechen.“

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Umsetzung der RL 2005/39/EG. Für neue Fahrzeuge der Klassen M1 und M2 ist damit der Einbau von seitwärts gerichteten Sitzen (VIP-Limousinen) untersagt. Für M3-Fahrzeuge ist gem. Art 3a Abs. 3 der RL 74/708 der Einbau von seitwärts gerichteten Sitzen in Fahrzeugen von mehr als 10 t auch weiterhin erlaubt.

5. Offene Forderungen - Angleichung der Höchstgeschwindigkeit auf dem A+S Netz

Die Zusatzforderung des Fachverbandes zu § 58, Angleichung der Höchstgeschwindigkeiten von Omnibussen auf Autobahnen und Autostraßen auf einheitlich 100 km/h, wurde im Rahmen dieser Novelle noch nicht berücksichtigt. Wir werden versuchen, die Forderung nach Angleichung der Höchstgeschwindigkeiten auf dem hochrangigen Straßennetz bei der nächsten KDV-Novelle umzusetzen.

Um Information der Mitgliedsunternehmungen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Komm.Rat Karl Molzer
Fachverbandsobmann



Mag. Paul Blachnik
Geschäftsführer

Anlage: BMVIT-Erlass „**Kinderbeförderung, 26. KFG-Novelle**“ vom 10. Februar 2006